



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

31. August – 11. September 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 2. September 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-357/24 Opera Norway / Kommission

Nichtbenennung von Microsoft als Torwächter in Bezug auf Edge

Das norwegische Unternehmen Opera Norway beanstandet vor dem Gericht der EU einen [Beschluss der Kommission vom 12. Februar 2024](#), wonach Microsoft in Bezug auf seinen zentralen Webbrowser-Plattformdienst Edge kein Torwächter sei, da Edge kein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu den Endnutzern darstelle. Nach Ansicht von Opera Norway hat die Kommission damit gegen das Gesetz über digitale Märkte verstoßen.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. September 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-120/24 Global Legal Action Network und CAN-Europe / Kommission

Treibhausgasemissionen – Zuweisungen an die Mitgliedstaaten für 2023 bis 2030

Mit der EU-Verordnung 2023/857 wurde die Methode zur Berechnung der jährlichen Obergrenzen für Treibhausgasemissionen festgelegt, die jeder

Mitgliedstaat in den Jahren 2023 bis 2030 einhalten muss.

Die Kommission erließ daraufhin Durchführungsbeschluss 2023/1319, um die jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2023 bis 2030 zu überarbeiten.

Global Legal Action Network und Climate Action Network Europe (CAN-Europe) beantragten bei der Kommission gemäß der Aarhus-Verordnung Nr. 1367/2006 eine interne Überprüfung des Durchführungsbeschlusses, da die darin vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich seien, um den Klimawandel einzudämmen und internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Da die Kommission den Antrag zurückwies, erhoben Global Legal Action Network und CAN-Europe Klage vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/25 Inter Rao Lietuva

Restriktive Maßnahmen – Zeitpunkt und Umfang der gerichtlichen Kontrolle

Der in Litauen tätige Stromimporteur und unabhängige Stromversorger Inter Rao Lietuva gehört zu 51 % dem finnischen Unternehmen Rao Nordic, welches zu 100 % dem russischen Unternehmen Inter Rao Ues gehört. Nach den Feststellungen der litauischen Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität sind an Inter Rao Ues zu 26,37 % Rosneftgaz und zu 29,56 % Inter Rao Capital Group beteiligt, welche indirekt von der Russischen Föderation kontrolliert würden.

Die litauische Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität nahm Inter Rao Lietuva in die nationale Liste derjenigen Personen auf, deren Gelder einzufrieren sind wegen ihrer Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation, der EU-Sanktionen unterliege.

Inter Rao Lietuva beanstandet diese Listung vor einem litauischen Gericht, welches dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Zum

einen möchte es wissen, zu welchem Zeitpunkt ein Betroffener seine Listung anfechten können muss. Zum anderen fragt es nach dem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht weder der Erstellung einer Liste wie der hier in Rede stehenden, noch einer nationalen Rechtsvorschrift oder Praxis entgegenstehe, wonach die Möglichkeit, die Aufnahme in diese Liste anzufechten, erst nach einer solchen Aufnahme vorgesehen ist.

Das Unionsrecht stehe ferner nicht dem entgegen, dass zur Führung des Nachweises, dass ein Unternehmen der Kontrolle der politischen Behörden der Russischen Föderation unterliegt, Umstände in Bezug auf die tatsächliche Existenz und die Wirksamkeit der informellen Kontrolle durch diese politischen Behörden über Personen berücksichtigt werden, die einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben. Das gelte auch dann, wenn diese Umstände nicht durch unmittelbare Beweise belegt werden können. Die Schlussfolgerung müsse jedoch auf objektiven und hinreichend gewichtigen Indizien beruhen und der Betroffene müsse die Möglichkeit gehabt haben, sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens mit allen Garantien anzufechten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-798/24 Jauvita

Zugang zu Informationen über die Aktionäre von Aktiengesellschaften

In Lettland müssen bestimmte Informationen zu den Aktionären von lettischen Aktiengesellschaften der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Informationen können auf der Internetseite des Unternehmensregisters eingesehen werden, ohne dass es eines berechtigten Interesses bedarf.

Das lettische Verfassungsgericht möchte u.a. wissen, ob die Verpflichtung,

die in Rede stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen, unionsrechtlich geboten ist. Außerdem möchte es wissen, ob der Zugang zu diesen Informationen ohne Nachweis eines berechtigten Interesses mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist.

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Dezember 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet sei, Informationen zu jedem einzelnen Aktionär einer Aktiengesellschaft offenzulegen und sie im Register öffentlich zugänglich zu machen.

Die Datenschutz-Grundverordnung steht seiner Ansicht nach einer nationalen Regelung entgegen, die zur Gewährleistung eines transparenten Unternehmensklimas zum Schutz der Interessen Dritter, zur Verhinderung von Geldwäsche sowie von Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung und zur Bereitstellung von Informationen, die zur Durchsetzung von nationalen, internationalen sowie EU-Sanktionen benötigt werden, die Verarbeitung bestimmter persönlicher Daten der Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorsieht, indem sie jedermann zugänglich gemacht werden, ohne dass ein berechtigtes Interesse an der Erlangung dieser Daten nachgewiesen werden muss.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-661/24 Académie Fiscale u. a.

Vorratsdatenspeicherung in Belgien

Mehrere Organisationen und Verbände sowie Privatpersonen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des belgischen Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Vorratsspeicherung von Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation beantragt.

Sie machen geltend, dass verschiedene Aspekte des neuen Gesetzes das Recht auf Privatsphäre verletzen und gegen den Schutz personenbezogener

Daten verstießen. Der Verfassungsgerichtshof wies einen wesentlichen Teil dieser Kritik zurück.

Was die Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof dem EuGH jedoch mehrere Fragen vorgelegt.

Vor dem Verfassungsgerichtshof wurde insoweit insbesondere die Verpflichtung der Betreiber beanstandet, Verkehrsdaten zu speichern, um gegen Betrug und missbräuchliche Nutzung des Netzes vorzugehen oder die Sicherheit bzw. das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes oder der elektronischen Kommunikationsdienste zu gewährleisten. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs verfolgt diese Maßnahme legitime Ziele. Bevor er jedoch über ihre Verhältnismäßigkeit entscheidet, möchte er vom EuGH wissen, ob die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von Daten ergreifen dürfen, um die Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung unbefugter Nutzungen des elektronischen Kommunikationssystems zu gewährleisten.

Ferner wurde beanstandet, dass Mobilfunknetzbetreiber andere Standortdaten als Verkehrsdaten speichern dürfen. Insoweit ersucht der Verfassungsgerichtshof den EuGH um Vorabentscheidung über den Zweck dieser Verpflichtung sowie über die Möglichkeit, die Wirkungen der Maßnahme im Falle einer Aufhebung vorläufig aufrechtzuerhalten (siehe auch das [Communiqué de presse des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2026

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den Rechtssache C-193/25 Polen / Parlament und Rat

Behandlung von kommunalem Abwasser – Erweiterte Herstellerverantwortung

Mit der Richtlinie 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem

Abwasser wurde eine Viertbehandlung von kommunalem Abwasser eingeführt. Dadurch soll ein breites Spektrum der nach den ersten drei Behandlungsstufen verbleibenden Mikroschadstoffe entfernt werden. Die Viertbehandlung soll sich zunächst auf organische Mikroschadstoffe konzentrieren, die einen erheblichen Teil der Verschmutzung ausmachen und für deren Entfernung bereits Technologien entwickelt wurden.

Um die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu decken, führt die Richtlinie eine erweiterte Verantwortung für die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika ein.

Polen beanstandet die Einführung dieser erweiterten Herstellerverantwortung im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof. Die Regelung verstoße gegen das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Gleichbehandlung, da auch die Hersteller anderer Produkte zur Belastung durch Mikroschadstoffe beitrügen. Zudem verstoße sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtssache C-320/25 Lertimene

Ausschluss vom Auswahlverfahren der italienischen Polizei wegen einer Tätowierung

Bei einem Auswahlverfahren der italienischen Staatspolizei wurde eine Bewerberin mit der Begründung ausgeschlossen, sie trage eine Tätowierung am linken Bein, die von der Uniform, die Polizistinnen bei repräsentativen Anlässen trügen (Rock und Pumps), nicht bedeckt sei.

Die Betroffene focht die Entscheidung vor einem italienischen Gericht an. Sie macht u.a. geltend, dass ihr Ausschluss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstoße und unverhältnismäßig sei.

Da das italienische Gericht ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des

Ausschlusses mit dem Unionsrecht hat, hat es den Gerichtshof hierzu befragt. Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-394/25 Volta

Integrationsprüfung im Ausland vor Familiennachzug in die Niederlande

Eine äthiopische und eine ghanaische Staatsangehörige beanstanden vor den niederländischen Gerichten die Ablehnung der niederländischen Behörden, ihnen eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die beiden zuvor im Ausland eine Integrationsprüfung ablegen müssten, um Grundkenntnisse der niederländischen Sprache und der niederländischen Gesellschaft nachzuweisen.

Der niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Er weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits entschieden habe, dass von Drittstaatsangehörigen vor einer Familienzusammenführung das Bestehen einer Integrationsprüfung verlangt werden könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/15](#)).

Damit sei aber noch nicht geklärt, ob es erlaubt ist, eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorzunehmen, wie es in der Niederlanden der Fall sei. Das Erfordernis einer bestandenen Integrationsprüfung noch vor der Einreise gelte nämlich nicht für Staatsbürger Australiens, Kanadas, Japans, Monacos, Neuseelands, von Vatikanstadt, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Südkoreas und der Schweiz. Mit diesen Ländern bestünden entsprechende bilaterale Abkommen.

Der Staatsrat möchte wissen, ob eine solche Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie

2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vereinbar ist.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. September 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-228/25 P MegaFon / Rat

Restriktive Maßnahmen – Russland

Im Februar 2023 nahm der Rat der EU das russische Telekommunikationsunternehmen MegaFon in die Liste der Organisationen auf, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unmittelbar unterstützen und denen strengere Ausfuhrbeschränkungen auferlegt werden in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien, die zur technologischen Stärkung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten.

MegaFon hat seine Aufnahme sowie spätere Belassung auf dieser Liste vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 15. Januar 2025 wies das Gericht seine Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 4/25](#)).

MegaFon verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 8. September 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-298/23 Inter IKEA Systems

Verwendung der Marke IKEA für politische Kampagne

Die belgische politische Partei Vlaams Belang stellte auf einer Pressekonferenz im November 2022 ihr Programm zur Reform der Asyl- und Einwanderungspolitik in Belgien vor.

Das Programm trug den Titel „IKEA PLAN – Immigratie Kan Echt Anders“ („IKEA Plan – Einwanderung geht tatsächlich auch anders“) und enthielt 15 politische Vorschläge, die als „montagefertig“ beschrieben wurden. In den Abbildungen dieser Präsentation wurden die Marken von IKEA (Inter IKEA Systems BV ist Inhaberin von drei Benelux-Marken und einer Unionsmarke) gezeigt und Figuren, die denjenigen in den Aufbauanleitungen für IKEA-Produkte ähnelten. Ein Dokument mit einem ausführlicheren politischen Plan, in dem diese Präsentation erwähnt wurde, wurde auf einer Website veröffentlicht. Darüber hinaus wurde über die Pressekonferenz in den Social-Media-Kanälen des Vlaams Belang berichtet, und diese Berichte wurden anschließend von interessierten Personen weitergeleitet.

IKEA reichte bei dem niederländischsprachigen Unternehmensgericht von Brüssel eine Verletzungsklage gegen den Vrijheidsfonds und den Algemeen Vlaams Belang sowie gegen Vertreter des Vlaams Belang ein. Das Unternehmensgericht erklärte die Klage nur in Bezug auf den Vrijheidsfonds für zulässig, der die Kampagne des Vlaams Belang im Namen und für Rechnung dieser politischen Partei oder ihrer Parteiführer durchgeführt habe.

Der Vrijheidsfonds räumte ein, die Marken von IKEA ohne deren Zustimmung benutzt zu haben, und verpflichtete sich, die Benutzung der Marken bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens zu unterlassen. Der Vrijheidsfonds habe die Bekanntheit der Marken benutzt, um seiner eigenen Botschaft Nachdruck zu verleihen und ihre Verbreitung zu steigern, was einen „rechtfertigenden Grund“ im Sinne der Verordnung 2017/1001 über die Unionsmarke sowie der Markenrichtlinie 2015/2436 darstelle.

Das Unternehmensgericht von Brüssel hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 13. November 2025 die Ansicht vertreten, dass der Rückgriff auf den Begriff „rechtfertigender Grund“ im Sinne der Markenrichtlinie 2015/2436 und der Verordnung 2017/1001 über die Unionsmarke als Mechanismus dienen

könne, um den Anforderungen an den Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung auf dem Gebiet des Markenrechts gerecht zu werden.

Der Inhaber einer bekannten Marke könne bei Fehlen einer anderweitigen durchgreifenden Rechtfertigung nicht aufgrund eines „rechtfertigenden Grundes“ gezwungen werden, die Benutzung eines mit seiner Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten zu tolerieren, wenn ein etwaiger Beitrag der Marke zu einer Debatte von öffentlichem Interesse nicht gegenüber der Tatsache überwiegt, dass diese Benutzung als Versuch aufgefasst werden muss, im Kielwasser einer bekannten Marke zu segeln, um ein politisches Programm zu verbreiten und zu fördern. Dies sei der Fall, wenn das Programm keine Themen anspricht, die sich auf die Marke, ihren Inhaber oder dessen Waren oder Dienstleistungen beziehen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 8. September 2026

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache C-163/24 Statul Român – Ministerul Finanțelor Publice und Curtea de Apel București

Staatshaftung wegen Verstoßes gegen Unionsrecht – Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte

Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs in Rumänien beantragte eine Beihilfe für eine landwirtschaftliche Fläche. Die topografischen Karten, die die zuständige rumänische Behörde zur Verfügung gestellt und auf deren Grundlage er die betreffende Fläche identifiziert hatte, waren jedoch nicht hinreichend genau, um die Grenzen des genutzten Grundstücks zu bestimmen. Da der Betriebsinhaber die Fläche zu groß angesetzt hatte, lehnte die Behörde seinen Antrag ab.

Der Betroffene machte daraufhin vor den rumänischen Gerichten geltend, dass es sich nicht um eine absichtlich abgegebene „Übererklärung“ handle, sondern um eine fehlerhafte Bestimmung der Grenzen des genutzten Grundstücks, weil diese in den Karten, die nicht den Vorgaben der EU-

Verordnung Nr. 1782/2003 entsprochen hätten, ungenau gewesen seien. Sein Beihilfeantrag habe demnach „sachlich richtige Angaben“ enthalten. Zumindest treffe ihn „keine Schuld“. Nach der EU-Verordnung Nr. 796/2004 dürften die Ausschlüsse von der Beihilfe keine Anwendung finden. Seine Klage und die anschließende Berufung wurden jedoch ab- bzw. zurückgewiesen.

Der Betroffene erhob sodann eine Staathaftungsklage wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht. Er begehrt Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, dass das Berufungsgericht Bukarest als letztinstanzlich entscheidendes Gericht sein Rechtsmittel zurückgewiesen und sich geweigert habe, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Das auch mit diesem Rechtsstreit befasste Berufungsgericht Bukarest hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Oktober 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Tatsache, dass das vorliegende Gericht unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen dem EuGH keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, vorbehaltlich einer abschließenden Beurteilung durch dieses Gericht, kein offenkundiger Verstoß gegen das Unionsrecht zu sein scheine, der die Haftung des rumänischen Staates auslösen könne.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 8. September 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-293/24 Ferreira da Silva e Brito u.a.

Staatshaftung wegen Verstoßes gegen Unionsrecht – Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte

Ehemalige Mitarbeiter der Fluglinie Air Atlantis haben in Portugal eine Staatshaftungsklage gegen den portugiesischen Staat erhoben. Sie machen geltend, dass das Urteil des portugiesischen Obersten Gerichtshofs vom 25. Februar 2009, das im Rahmen der Klage gegen die Massenentlassung erging, von der sie 1993 betroffen waren, offensichtlich rechtswidrig sei. Zum

einen beruhe es auf einer fehlerhaften Auslegung des Begriffs „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie 2001/23. Zum anderen habe der Oberste Gerichtshof gegen seine Verpflichtung verstoßen, den EuGH um Auslegung dieses Begriffs im Lichte des Unionsrechts zu ersuchen.

Der auch mit diesem Rechtsstreit befasste portugiesische Oberste Gerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 30. Oktober 2025 u.a. folgende Ansicht vertreten: Im Rahmen der Feststellung, ob ein Fehler eines letztinstanzlichen Gerichts einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstellt, um eine Staatshaftung zu begründen, sei ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht nur ein Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen sei. Unabhängig davon, ob ein letztinstanzliches Gericht Unionsrecht, das dem Einzelnen Rechte verleiht, falsch ausgelegt oder falsch angewandt hat, könne das Unterlassen einer Vorlage zu einem hinreichend qualifizierten Verstoß im Hinblick auf die Staatshaftung führen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 8. September 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-271/25 Autovici und C-334/25 Skinest Baltija

Ausschluss von Vergabeverfahren aus Gründen der nationalen Sicherheit

Die litauische Zentrale Beschaffungsstelle CPO LT schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf bzw. die Anmietung von Pkw mit der Begründung aus, er habe laut den litauischen Sicherheitsbehörden Interessen, die eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellen könnten.

Auch die litauische staatliche Eisenbahngesellschaft Lietuvos geležinkeliai schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf u.a. von neuem Rollmaterial und Ersatzteilen mit der Begründung aus, er habe laut der litauischen Regierung solche Interessen. Die genauen Gründe wurden den

beiden nicht mitgeteilt.

Die beiden Bieter haben ihren Ausschluss vor den litauischen Gerichten angefochten. Sie machen geltend, dass ein solcher Ausschlussgrund voraussetze, dass er in den Vergabeunterlagen erwähnt werde. Außerdem müsse den Betroffenen vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und ggfs. Abhilfe („Selbstreinigung“) gegeben werden. Die Vergabestelle dürfe sich nicht einfach auf die Feststellungen anderer staatlicher Stellen stützen, sondern müsse selbst prüfen, ob der Ausschlussgrund vorliege bzw. immer noch vorliege und ob der Ausschluss verhältnismäßig sei. Zudem werde das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt, wenn die Gründe für den Ausschluss nicht hinreichend genau mitgeteilt würden.

Das litauische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-271/25

Weitere Informationen C-334/25

Neu !

Dienstag, 8. September 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-454/24 P Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) / Dexia

C-529/24 P Rat / Hypo Vorarlberg Bank

C-536/24 P Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) / Hypo Vorarlberg Bank

C-537/24 P Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) / Volkskreditbank

C-585/24 P Rat / Volkskreditbank

C-705/24 P Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) / BAWAG P.S.K.

C-671/24 P BAWAG P.S.K. / Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2022

Mit Urteilen vom 10. April (Dexia), 29. Mai (Hypo Vorarlberg Bank) und 3. Juli 2024 (Volkskreditbank) sowie Beschluss vom 6. August 2024 (BAWAG) stellte das Gericht der EU fest, dass die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, kurz: SRF) für das Jahr 2022 rechtswidrig ist.

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, kurz: SRB) habe eine durch die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegte jährliche Obergrenze überschritten (siehe dazu auch Pressemitteilung [Nr. 62/24](#)). Außerdem habe er sich auf rechtswidrige Bestimmungen gestützt (siehe dazu auch Pressemitteilung [Nr. 88/24](#)).

Der SRF und/oder der Rat der EU haben gegen diese Urteile bzw. diesen Beschluss Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Die BAWAG hat ihrerseits Rechtsmittel gegen den sie betreffenden Beschluss eingelegt, soweit das Gericht darin entschieden hat, die Wirkungen des für nichtig erklärten SRB-Beschlusses vorübergehend aufrechtzuerhalten.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-454/24 P

Weitere Informationen C-529/24 P

Weitere Informationen C-536/24 P

Weitere Informationen C-537/24 P

Weitere Informationen C-585/24 P

Weitere Informationen C-705/24 P

Weitere Informationen C-671/24 P

Dienstag, 8. September 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-296/25 P und C-297/25 P Polen / Kommission (Rückforderung durch

Aufrechnung von als vorläufige Maßnahme verhängten Strafzahlungen)

Polnische Justizreform von 2019 – Verrechnung von Zwangsgeldern

Mit Urteil vom 5. Juni 2023 stellte der Gerichtshof fest, dass die polnische Justizreform von 2019 gegen Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/23](#)).

Während des laufenden Gerichtsverfahrens hatte die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit einstweiliger Anordnung vom 14. Juli 2021 Polen aufgegeben, die polnischen Bestimmungen insbesondere über die Zuständigkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts unverzüglich auszusetzen (siehe communiqués de presse [n° 127/21](#) und [n° 180/21](#)).

Da Polen dieser einstweiligen Anordnung nicht nachkam, verhängte der Vizepräsident des Gerichtshofs mit einstweiliger Anordnung vom 27. Oktober 2021 gegen Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro (siehe press release [No 192/21](#)).

Um den von Polen zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen Rechnung zu tragen, setzte der Vizepräsident des Gerichtshofs mit Beschluss vom 21. April 2023 das Zwangsgeld auf 500 000 Euro täglich herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/23](#)).

Da Polen die täglichen Zwangsgelder nicht zahlte, zog die Kommission sie regelmäßig im Wege der Verrechnung mit Forderungen Polens gegenüber dem EU-Haushalt ein.

Polen focht mehrere dieser Verrechnungsbeschlüsse, mit denen Beträge in Höhe von insgesamt rund 320 Mio. Euro eingezogen wurden, vor dem Gericht der EU an, ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 5. Februar 2025 wies das Gericht die Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 12/25](#)).

Polen verfolgt sein Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Rechtsmittel vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen C-296/25 P

Weitere Informationen C-297/25 P

Mittwoch, 9. September 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1139/23 Booking Holdings / Kommission

Geplante Übernahme von eTraveli durch Booking

Mit Beschluss vom 25. September 2023 untersagte die Kommission die geplante Übernahme der Flugo Group Holdings AB („eTraveli“) durch Booking Holdings nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission hätte die Übernahme es Booking ermöglicht, seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Hotelportale im Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken. Booking habe keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen angeboten, um diese Bedenken auszuräumen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4573](#)).

Booking hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-669/24 Verbraucherzentrale Bundesverband (Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen)

Einseitiger Änderungsvorbehalt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Telekommunikationsanbieter Vodafone behält sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband hat Vodafone vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung verklagt. Seiner Ansicht nach verstößt ein solcher einseitiger Änderungsvorbehalt gegen geltendes AGB-Recht, weil er Verbraucher unangemessen benachteilige.

Vodafone rechtfertigt die streitige AGB-Klausel mit dem Wortlaut des Telekommunikationsgesetz, der Anbietern das Recht einräume, in AGB ein Änderungsrecht vorzusehen. Die AGB-Klausel wiederhole lediglich den Gesetzeswortlaut.

Da die betreffende Vorschrift des Telekommunikationsgesetzes der Umsetzung der Richtlinie 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation dient, hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Es möchte wissen, ob die Regelung dem Unternehmer – wie von Vodafone vertreten – ein einseitiges Änderungsrecht gewährt oder ob sie lediglich die Rechtsfolgen eines anderweitig geregelten Änderungsrechts normiert (nämlich ein Sonderkündigungsrecht des Endkunden). Letztere Auslegung würde, so das OLG, dazu führen, dass die streitige AGB-Klausel unwirksam wäre (siehe auch Pressemitteilung des [OLG Nr. 46/2024](#)).

Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. September 2026

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in der Rechtssache T-148/25 Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen – Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit [Beschluss vom 9. September 2024](#) stellte die Kommission fest, dass drei deutsche Beihilfemaßnahmen für Ryanair und den Flughafen Frankfurt-Hahn mit den EU-Beihilfevorschriften unvereinbar seien. Deutschland müsse rund 13 bis 14 Mio. Euro von Ryanair und 1,25 Mio. Euro vom Flughafen Frankfurt-Hahn (jeweils zuzüglich Zinsen) zurückfordern (siehe Pressemitteilung der

Kommission [IP/24/4588](#)).

Ryanair hat den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

I
Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» [**curia.europa.eu**](https://curia.europa.eu)